

# Großbauprojekte können ab sofort effizienter vergeben werden

Neues Vergabebeschleunigungsgesetz: Verfahren werden schneller, Bauunternehmen müssen jedoch mit mehr Schadenersatzstreitigkeiten rechnen

**Berlin – Das Gesetz zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge ist am 1. Juli in Kraft getreten. Das VgGB vereinfacht öffentliche Vergabeverfahren. Nach Jahren zunehmender Verfahrensdauer und wachsender Formalanforderungen entlastet es Auftraggeber und Unternehmen, digitalisiert Prozesse und führt näher an die EU-Vergaberichtlinien heran.**

Auffällig ist, dass anstelle einer grundlegenden Neuordnung der Gesetzgeber punktuelle Eingriffe vornimmt, die in der Summe erhebliche Auswirkungen haben. Viele dieser Änderungen bringen praktische Erleichterungen, werden aber zum Teil mit einem deutlichen Abbau präventiver Rechtsschutzmechanismen erkauf.

Der öffentliche Auftragsmarkt wächst dynamisch. 2025 wurden über 200.000 Ausschreibungen registriert, rund 13 Prozent mehr als im Vorjahr. Gleichzeitig klagen Vergabestellen und Unternehmen über lange Durchlaufzeiten und komplexe Nachweisprüfungen. Das VgGB setzt hier an – mit weniger Formalismus, klareren Abläufen und durchgängiger elektronischer Kommunikation.

Neben höheren Wertgrenzen stehen drei Änderungen besonders im Fokus: die Erweiterung der Korrekturmöglichkeiten bei Vergabeunterlagen in § 56 VgV, die Klarstellung zur Vorabinformationspflicht bei Rahmenvereinbarungen in Paragraph 134 GWB und der Wegfall der aufschiebenden Wirkung der sofortigen Beschwerde in der zweiten Instanz.

## Mehr Flexibilität – aber keine endgültige Klarheit

Paragraph 56 Abs. 2 VgV wurde bislang von der Rechtsprechung sehr streng verstanden. Fehlende oder unvollständige Unterlagen durften nachgefordert werden, inhaltlich fehlerhafte Angaben aber nur in offenkundigen Ausnahmefällen korrigiert werden, um eine unzulässige materielle Angebotsänderung zu vermeiden.

Mit dem VgBG entfällt die bisherige Unterscheidung zwischen unternehmensbezogenen und leistungsbezogenen Unterlagen. Öffentliche Auftraggeber können Bewerber und Bieter künftig auffordern, fehlende Unterlagen nachzureichen sowie unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen zu ergänzen, zu erläutern, zu vervollständigen oder zu korrigieren. Maßgeblich bleiben die Grundsätze von Transparenz und Gleichbehandlung. Inhaltlich wird § 56

Abs. 2 VgV damit erkennbar an Artikel 56 der Vergaberichtlinie angeglichen.

Die Gesetzesbegründung deutet an, dass insbesondere Korrekturen bei Eignungsnachweisen inhaltlich weiter zulässig sein sollen. Im Verordnungstext selbst ist dieser weitergehende Ansatz jedoch nicht ausdrücklich niedergelegt. Es ist daher absehbar, dass die Nachprüfungsinstanzen die Grenze zwischen zulässiger Korrektur und unzulässiger Angebotsänderung erst noch konkretisieren müssen. Für die Baupraxis bedeutet dies: Formale Fehler und Lücken führen nicht mehr so schnell zum Ausschluss, der neue Spielraum ist aber mit Rechtsunsicherheit verbunden.

## Rahmenvereinbarungen: Keine Vorabinformation für Einzelabrufe

Ein zweiter Kerngedanke des VgBG betrifft § 134 GWB. Bisher war umstritten, ob nach einem Miniwettbewerb zwischen Rahmenvertragspartnern vor dem Einzelabruf ein Vorabinformations schreiben versendet werden muss. Diese Unsicherheit wird nun beseitigt.

Künftig gilt ausdrücklich, dass für Einzelabrufe auf Grundlage einer ordnungsgemäß vergebenen Rahmenvereinbarung keine Vorabinformationspflicht besteht. Der Gesetzgeber nutzt damit eine im EU-Recht angelegte Ausnahme und schließt sich der bereits verbreiteten Linie anderer Mitgliedstaaten an. Für Vergabestellen bedeutet dies eine spürbare Beschleunigung: Miniwettbewerbe können ohne zusätzliche Wartefrist beendet und Zuschläge unmittelbar erteilt werden. Der Rechtsschutz verlagert sich stärker auf die nachträgliche Kontrolle anhand der elektronischen Vergabeakte, bleibt aber im Vorfeld faktisch geschwächt.

## Wegfall der aufschiebenden Wirkung schwächt Primärrechtsschutz

Die weitreichendste Änderung betrifft die Rechtsmittelpflicht. Künftig entfällt die aufschiebende Wirkung der sofortigen Beschwerde in der zweiten Instanz, wenn der Nachprüfungsantrag vor der Vergabekammer keinen Erfolg hatte. Bislang konnte die Beschwerde dafür sorgen, dass der Zuschlag bis zur Entscheidung des Oberlandesgerichts nicht erteilt werden durfte. Diese Sperrwirkung wird nun weitgehend beseitigt.

In der Praxis wird dies dazu führen, dass Auftraggeber den Zuschlag häufig bereits während des Beschwerdeverfahrens erteilen.



Marode Infrastruktur bremst die Mobilität in Deutschland zunehmend aus. So zum Beispiel im Großraum Bonn. Die Nordbrücke über den Rhein (A 565) musste dort im Juni wegen Einsturzgefahr komplett gesperrt werden. Sie wird nun abgerissen und neu gebaut. Das Vergabebeschleunigungsgesetz soll solche dringenden Bauprojekte künftig vereinfachen.

Foto: Autobahn GmbH

Die Oberlandesgerichte verlieren damit ihre präventive Steuerungsfunktion und werden zur nachlaufenden Kontrollinstanz. Der Schwerpunkt verschiebt sich von der Sicherung des Primärrechtsschutzes auf spätere Schadenersatzfragen. Dies ist besonders brisant, weil gerade schwierige und grundsätzliche Rechtsfragen oft erstmals in der zweiten Instanz geklärt werden.

Verfassungsrechtlich ist diese Entwicklung umstritten. Das OLG Düsseldorf hält eine inhaltsgleiche Regelung im Bundeswehrbeschaffungsbeschleunigungsgesetz für unvereinbar mit Art. 19 Abs. 4 GG und hat die Frage dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt (Az. VII-Verg 6/26). Die neuen Eilverfahren, etwa § 169a GWB mit sehr kurzen Entscheidungsfristen, können den Verlust der aufschiebenden Wirkung nur begrenzt kompensieren. Sie sind vor allem auf offensichtliche Rechtsfehler zugeschnitten und greifen nicht zuverlässig in komplexen oder bisher ungeklärten Rechtsfragen – also gerade dort, wo eine intensive gerichtliche Kontrolle besonders wichtig wäre.

## Losgrundsatz: Bestätigung im Grundsatz, Öffnung für Großprojekte

Auch der Losgrundsatz erhält eine neue Systematik. § 97 Abs. 4 GWB enthält künftig nur noch den allgemeinen mittelstandspolitischen Grundsatz. Die Pflicht zur Losaufteilung findet sich nun in

einem eigenständigen § 97a GWB. Danach sind Leistungen grundsätzlich in Teillose und Fachlose zu zerlegen. Neu ist, dass bei bestimmten großen Infrastrukturvorhaben mehrere Teil- oder Fachlose zusammen vergeben werden dürfen. Voraussetzung ist insbesondere, dass der geschätzte Auftragswert mindestens das Doppelte des EU-Schwellenwerts erreicht und das Projekt entweder aus dem Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ finanziert wird oder klar umgrenzten Verkehrsinfrastrukturen zuzuordnen ist. Damit öffnet der Gesetzgeber die Tür für gebündelte Großvergaben, insbesondere im Infrastruktur- und Verkehrsbereich.

Zum Ausgleich können Auftraggeber die Auftragnehmer verpflichten, bei Unteraufträgen die Interessen kleiner und mittlerer Unternehmen besonders zu berücksichtigen. Außerdem ist eine Evaluationsklausel vorgesehen: Die Bundesregierung muss dem Bundestag bis zum 30. September 2027 über die Auswirkungen berichten. Für die Bauwirtschaft bedeutet dies: Großprojekte können häufiger aus einer Hand vergeben werden, während der Zugang des Mittelstands eher über die Subunternehmerkette gesichert werden soll.

## Gesetz kommt Vergabestellen und Unternehmen zugute

Fazit: Das Vergabebeschleunigungsgesetz 2026 bringt echte

Verfahrensvereinfachungen. Die Korrektur fehlerhafter Unterlagen wird erleichtert, Rahmenvereinbarungen lassen sich schneller nutzen, Großprojekte können effizienter gebündelt vergeben werden. Das kommt sowohl Vergabestellen als auch Unternehmen zugute und passt zur politischen Zielsetzung von „Modernisierung“ und „Entbürokratisierung“.

Dem steht jedoch ein spürbarer Verlust an präventivem Rechtsschutz gegenüber. Mit dem Wegfall der aufschiebenden Wirkung in der zweiten Instanz verliert der Primärrechtsschutz an Schlagkraft. Ob das neue Gleichgewicht zwischen Effizienz und Kontrolle trägt, wird sich erst in der Rechtsprechung und der gelebten Vergabepraxis zeigen. Für die Bauunternehmen heißt das:

Verfahren werden schneller, aber Rechtsfehler lassen sich häufiger erst im Nachhinein und dann oft nur noch über Schadenersatz korrigieren.

## Zur Autorin

**Anne Müller ist Partnerin bei Leinemann Partner Rechtsanwälte mbB in Berlin. Sie berät als**

**Fachanwältin für Vergaberecht und Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht öffentliche Auftraggeber und Unternehmen bei komplexen Vergabeverfahren und Projekten im Bau, bei Infrastruktur, IT sowie im Gesundheitssektor.**



Foto: Leinemann Partner  
Anne Müller

## IMPRESSUM

**Verlag:** Emminger & Partner GmbH  
Am Borsigturm 68  
13507 Berlin  
Tel.: +49 (0)30/40 30 43-30  
Fax: +49 (0)30/40 30 43-40  
E-Mail: office@der-bau-unternehmer.de  
Internet: www.der-bau-unternehmer.de

Mitglied im Verband der Zeitschriftenverleger e.V.

**Herausgeber:** Ralf Emminger  
**Geschäftsführer:**  
Lukas Emminger (V.i.S.d.P.)

**Redaktion DER BAUUNTERNEHMER**  
Jasch Zacharias (jz)  
Tel.: +49 (0)30/40 30 43-32  
E-Mail: zacharias@der-bau-unternehmer.de

Christian Schönberg (cs)  
Tel.: +49 (0)30/ 40 30 43-39  
E-Mail: schoenberg@der-bau-unternehmer.de

**Anzeigenabteilung:**  
Nicole Hanetzok  
Tel.: +49 (0)30/47 38 55 45  
E-Mail: hanetzok@der-bau-unternehmer.de

Matthias Keppel  
Tel.: +49 (0)30/40 79 73 61  
E-Mail: keppel@der-bau-unternehmer.de

**Leser- & Abo-Service**  
Tel.: +49 (0)30/40 30 43-37  
Mail: leserservice@der-bau-unternehmer.de

**Satz, Repro & Grafik:**  
Emminger & Partner GmbH, Berlin

**Druck:** NOZ Druckzentrum, Osnabrück  
**Erscheinungsort:** Berlin

**Druckauflage (IVW):** 28.500

Angeschlossen der Informationsgesellschaft zur Feststellung der Verbreitung von Werbeträgern e.V.

Meldungen und Nachrichten nach bestem Wissen, ohne Gewähr. Bei Einsendungen an die Redaktion wird das Einverständnis zur vollen oder auszugsweisen Veröffentlichung vorausgesetzt. Für unverlangte Einsendungen wird keine Haftung übernommen. Beiträge, die mit den Namen der Autoren gekennzeichnet sind, drücken nicht in jedem Falle die Meinung der Redaktion aus.

Nachdruck und/oder Vervielfältigung nur mit Quellenangabe und schriftlicher Genehmigung durch die Redaktion.

Der Bezug von **DER BAUUNTERNEHMER** ist für die Mitglieder der Fachgemeinschaft Bau Berlin und Brandenburg e.V. sowie für die Mitglieder der Bundesvereinigung Mittelständischer Bauunternehmen e.V. (BVMB) im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Der Umwelt- und Ressourcenschutz ist uns wichtig: Für die Zeitung **Der BauUnternehmer** wird Druckpapier mit höchstem Recyclinganteil eingesetzt. Der Fasergrundstoff wird aus nachhaltig bewirtschaftetem Holzaufkommen erzeugt.

Copyright © by Emminger & Partner GmbH  
Es gilt die Anzeigenpreisliste 21/2026

**Der BauUnternehmer** ist ausschließlich im Abonnement zu beziehen.

Abonnement Digital (Inland oder Ausland):  
258 Euro im Jahr  
Abonnement Digital & Print (Inland):  
270 Euro im Jahr, inkl. Zustellung  
Abonnement Digital & Print (Ausland):  
318 Euro im Jahr, inkl. Zustellung

Abonnements für Organisationen und Verbände: Preis auf Anfrage

21. Jahrgang, 213. Ausgabe  
ISSN 1862-3506

## Kürzere Bearbeitungsfristen, digitalisierte Verfahren

Brandenburgs Landtag beschließt neue Bauordnung – Hinweise von Bauunternehmern berücksichtigt

**DBU/Potsdam – Der Landtag in Potsdam hat eine Novelle der Brandenburgischen Bauordnung beschlossen. Ziel des neuen Gesetzes ist, dass im Berlin umschließenden Bundesland Bauen schneller, digitaler, einfacher und damit auch kostengünstiger wird, teilte Brandenburgs Landesbauminister Robert Crumbach (SPD) mit.**

In der neuen Bauordnung werden unter anderem die Bearbeitungsfristen neu geregelt. Die Prüfung, ob der Bauantrag vollständig ist, habe unter Einschluss der beteiligten Fachbehörden und Stellen binnen vier Wochen zu erfolgen, heißt es. Bei Unvollständigkeit oder Mängeln geben es nur eine einmalige Nachforderung in angemessener Frist. Die Fachbehörden haben in der Regel einen Monat Zeit, sich zu einem Vorhaben zu

äußern. Melden sie sich in dieser Frist nicht, gilt: Öffentliche Belange stehen dem Bauvorhaben nicht entgegen. Weitere wichtige Neuerung ist, dass Bauanträge künftig nur noch digital eingereicht werden sollen, um die Abläufe transparenter und effizienter zu machen. Durch die Ausweitung verfahrensfreier Vorhaben, die Einführung des neuen Genehmigungsstellungsverfahrens und die Digitalisierung der Genehmigungsverfahren sollen Bauherren, Planer sowie die unteren Bauaufsichtsbehörden entlastet werden.

Planer erhalten zudem mehr Spielraum bei neuen Wohnformen, beim Bauen im Bestand und bei nachhaltigen Technologien. Durch Erleichterungen bei den Anforderungen an Spielplätze, Kfz-Stellplätze und Abstellräume für Wohnnutzungen könnten zudem

Baukosten reduziert werden. Das neue Genehmigungsstellungsverfahren erlaubt der Gemeinde, bei bestimmten Vorhaben zu erklären, dass auf ein Baugenehmigungsverfahren verzichtet werden kann, wenn das Vorhaben den planungsrechtlichen Vorgaben nicht widerspricht. Durch eine neue Verordnungsermächtigung wird darüber hinaus ein finanzieller Ausgleich für mögliche Mehrbelastungen der Kommunen ermöglicht.

Robert Momberg, Hauptgeschäftsführer des Bauindustrieverbandes Ost (BIVO), begrüßt im Zuge der brandenburgischen Bauordnungsnovelle die Fortschritte für die regionale Bauwirtschaft: „Die Novelle ist ein wichtiger Schritt, um das Bauen schneller und wirtschaftlicher zu machen. Positiv ist insbesondere, dass die

Bauordnung stärker an die Musterbauordnung angepasst und an mehreren Stellen von landesspezifischen Sonderregelungen befreit wurde“, meint Momberg.

Erfreulich sei auch, dass im parlamentarischen Verfahren zahlreiche Hinweise aus der Baupraxis von Mitgliedsunternehmen seines Verbands aufgegriffen wurden. Das sei beispielsweise bei Erleichterungen beim Umbau und der Umnutzung bestehender Gebäude sowie die vorgesehenen Beschleunigungen im Baugenehmigungsverfahren der Fall. „Die Einführung digitaler Bauanträge, kürzere Fristen für die Vollständigkeitsprüfung und die Ausweitung vereinfachter Verfahren können dazu beitragen, dass Bauvorhaben künftig schneller umgesetzt werden“, hofft der BIVO-Hauptgeschäftsführer. **jz**



Foto: BIVO  
Robert Momberg



Foto: Staatskanzlei des Landes Brandenburg  
Robert Crumbach